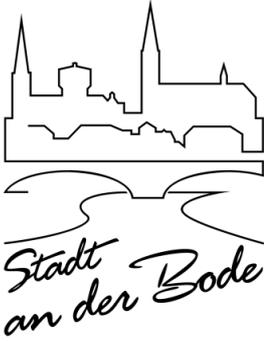


**STASSFURT**



**UBvS**



Änderungsanträge zur Vorlage 0360/2021 - **Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Vereine im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona Hilfen Vereine)**

**UBvS - Unabhängige  
Bürgerversammlung Stassfurt**

**Fraktion im Stadtrat der Stadt  
Stassfurt**

**Hohenerxlebener Str. 12  
39419 Stassfurt**

**1. Änderung im Punkt 4.**

Ergänzung des Satzes durch den hervorgehobenen Text:

Der Verein muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Pandemie vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist  ***bzw. erkennbar zeitnah in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten wird***, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Erträge und Einzahlungen im Zeitraum vom 1.4.2020 bis 31.3.2021 nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten für den Notbetrieb im genannten Zeitraum zu zahlen.

***Begründung:***

Ergänzung der Formulierung entspricht Punkt 1 Zweck der Billigkeitsleistung. Hier heißt es:

Zweck der Billigkeitsleistungen ist, den Notbetrieb der betreffenden Vereine zu sichern, die durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten sind bzw. erkennbar zeitnah in existenzbedrohliche Zahlungsschwierigkeiten geraten.

**2. Änderung im Punkt 5.3 der Förderrichtlinie, letzter Satz.**

Der Satz "Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung beträgt hier 2.500,00 Euro pro Verein." ist wie folgt zu ersetzen:

***Die Förderung soll in der Regel 2.500,00 EURO pro Verein nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung zur Erreichung des Förderzwecks möglich.***

***Begründung:***

Aktuell ist noch nicht bekannt, in welchem Umfang und in welcher Anzahl Anträge gestellt werden. Da es sich um eine sogenannte Nothilfe handelt, die sich auf einen zu betrachtenden Zeitraum von 12 Monaten bezieht, ist aktuell noch nicht einschätzbar, ob ein Zuschuss von maximal 208,33 € monatlich der Fördernotwendigkeit tatsächlich gerecht wird. Deshalb sollte die Förderoption offengehalten werden. In der Entscheidung zu den Anträgen zum Fristdatum ist dann eine konkrete, zielfindende Förderung antragsbezogen im Abgleich mit dem Haushaltsansatz festzulegen.

**Ralf-P. Schmidt – 24.05.2021**